OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606961/2/WP

Datum:
Linz, 9. Oktober 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 9. Juli 2024, GZ: BHSE/923150009191/23, betreffend Abweisung eines Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Beschwerdefrist

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1.1. Mit Schriftsatz vom 28. Juni 2024 begehrte der Beschwerdeführer (Bf) Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Beschwerdefrist betreffend das Straferkenntnis vom 14. Mai 2024, GZ: BHSE/923150009191/23, der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (belangte Behörde, bB).

1.2. Mit Bescheid der bB vom 9. Juli 2024 wurde die Wiedereinsetzung nicht bewilligt. Gegen diesen Bescheid wendet sich die vorliegende Beschwerde, mit der die Bewilligung der Wiedereinsetzung beantragt wird.

2. Mit Schreiben vom 13. August 2024 legte die bB die Beschwerde samt Verwaltungsakt in elektronischer Form dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Mit Straferkenntnis vom 14. Mai 2024, GZ: BHSE/923150009191/23, verhängte die bB über den Bf eine Geldstrafe wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß §§ 99 Abs 1 lit b iVm 5 Abs 2 StVO. Dieses Straferkenntnis wurde dem Bf zuhanden seines rechtsfreundlichen Vertreters am 17. Mai 2024 nachweislich zugestellt [Straferkenntnis samt Rückschein].

Am 14. Juni 2024 sendete der rechtsfreundliche Vertreter des Bf die Beschwerde gegen das oben näher bezeichnete Straferkenntnis per E-Mail an die bB unter Verwendung der Empfängeradresse „aaa@aaa.gv“ sowie an sich selbst, wobei er die Adresse „bbb@bbb.at“ verwendete. Eine Übertragungsbestätigung forderte der Bf nicht an. Kurz nach Absendung langte die Nachricht im E-Mail-Postfach des rechtsfreundlichen Vertreters ein [Ausführungen Bf, Lichtbilder, Wiedereinsetzungsantrag]. Bei der bB langte die Nachricht nicht ein [Bescheid].

Am 17. Juni 2024 erkundigte sich der rechtsfreundliche Vertreter des Bf bei der bB ob des erfolgreichen Einlangens der Beschwerde und wurde ihm mitgeteilt, diese sei bei der bB nicht eingelangt [Ausführungen Bf, Wiedereinsetzungsantrag].

2. Beweiswürdigung:

Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere in die Schriftsätze des Bf (Wiedereinsetzungsantrag, Lichtbilder, Beschwerde). Der oben dargestellte Sachverhalt ergibt sich daraus vollständig und widerspruchsfrei. Insbesondere werden die Ausführungen des Bf respektive seines rechtsfreundlichen Vertreters zu den Umständen der elektronischen Übertragung (E-Mail) des Beschwerdeschriftsatzes durch den rechtsfreundlichen Vertreter an die bB als wahr unterstellt. Dass die E-Mail nicht bei der bB eingelangt ist, wird auch vom Bf nicht substanziell bestritten und gibt der vorgelegte Verwaltungsakt keinen Anlass zum Zweifel an der Richtigkeit der diesbezüglichen behördlichen Ausführungen. Dass der Bf eine Übertragungsbestätigung angefordert hätte, wird weder im Wiedereinsetzungsantrag noch in der Beschwerde behauptet. Da der maßgebliche Sachverhalt feststeht, lediglich Rechtsfragen zu beantworten sind und von keiner Partei die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt wurde, konnte von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung gemäß § 44 Abs 3 Z 4 VwGVG abgesehen werden.

III. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Gemäß § 33 Abs 1 VwGVG ist einer Partei auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn die Partei glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis – so dadurch, dass sie von einer Zustellung ohne ihr Verschulden keine Kenntnis erlangt hat – eine Frist oder eine mündliche Verhandlung versäumt und dadurch einen Rechtsnachteil erleidet. Dass der Partei ein Verschulden an der Versäumung zur Last liegt, hindert die Bewilligung der Wiedereinsetzung nicht, wenn es sich nur um einen minderen Grad des Versehens handelt.

1.2. Gemäß Abs 3 par cit ist in den Fällen des Abs 1 der Antrag auf Wiedereinsetzung binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses zu stellen und zwar bis zur Vorlage der Beschwerde bei der Behörde und ab Vorlage der Beschwerde beim Verwaltungsgericht; ein ab Vorlage der Beschwerde vor Zustellung der Mitteilung über deren Vorlage an das Verwaltungsgericht bei der Behörde gestellter Antrag gilt als beim Verwaltungsgericht gestellt und ist diesem unverzüglich vorzulegen. […]

1.3. Gemäß Abs 4 par cit hat bis zur Vorlage der Beschwerde über den Antrag die Behörde mit Bescheid zu entscheiden. § 15 Abs 3 leg cit ist sinngemäß anzuwenden. Ab Vorlage der Beschwerde hat über den Antrag das Verwaltungsgericht mit Beschluss zu entscheiden. Die Behörde oder das Verwaltungsgericht kann dem Antrag auf Wiedereinsetzung die aufschiebende Wirkung zuerkennen.

2.1. Das Straferkenntnis wurde dem Bf zuhanden seines Vertreters am 17. Mai 2024 zugestellt. Die Beschwerdefrist endete daher am 14. Juni 2024. Da bei der bB weder innerhalb der Rechtsmittelfrist noch bis zur Bescheiderlassung (vgl § 33 Abs 3 Z 2 AVG idF BGBl I 2023/88) eine Beschwerde gegen das Straferkenntnis einlangte, hat der Bf die Beschwerdefrist versäumt; der Wiedereinsetzungsgrund der Versäumung einer Frist iSd § 33 Abs 1 VwGVG liegt daher vor.

2.2. Das den Wiedereinsetzungsgrund tragende (unvorhergesehene) Ereignis erblickt der Bf darin, dass die von seinem Vertreter verfasste und per E-Mail rechtzeitig abgesendete Beschwerdeschrift nicht (innerhalb der Rechtsmittelfrist) bei der bB einlangte. Von diesem Umstand erfuhr der Vertreter des Bf am 17. Juni 2024, weshalb sich der Wiedereinsetzungsantrag als rechtzeitig iSd § 33 Abs 3 VwGVG erweist.

2.3. Das Vorliegen von Wiedereinsetzungsgründen ist nach stRsp nur in jenem Rahmen zu untersuchen, der durch die Behauptungen des Wiedereinsetzungswerbers gesteckt wird, sodass den Antragsteller die Obliegenheit trifft, im Antrag konkret jenes unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignis zu beschreiben, das ihn an der Einhaltung der Frist gehindert hat (VwGH 27.5.2014, 2013/11/0243, 25.2.2003, 2002/10/0223, und vom 21.5.1997, 96/21/0574, je mwN). Auf nach Ablauf der Wiedereinsetzungsfrist geltend gemachte Wiedereinsetzungsgründe und neue, den Wiedereinsetzungsgrund untermauernde Argumente ist daher nicht einzugehen (VwGH 21.02.2017, Ra 2016/12/0026 uHa VwGH 23.4.2015, 2012/07/0222).

2.4.1. Im vorliegenden Fall ist zu beurteilen, ob den Bf ein Verschulden an diesem Ereignis trifft. Ein Verschulden des Vertreters einer Partei an der Fristversäumung ist dem Verschulden der Partei selbst gleichzuhalten (VwGH 29.06.2022, Ra 2020/13/0079 uHa VwGH 13.12.2021, Ra 2020/15/0130, mwN). An berufsmäßige rechtskundige Parteienvertreter ist dabei ein strengerer Maßstab anzulegen als an rechtsunkundige und bisher noch nie an gerichtlichen Verfahren beteiligte Personen. Die Einhaltung der Rechtsmittelfristen erfordert von der Partei oder ihrem Vertreter größtmögliche Sorgfalt (VwGH 22.2.2024, Ra 2024/20/0079, mwN; VwGH 29.06.2022, Ra 2020/13/0079 uHa VwGH 5.3.2021, Ra 2021/13/0001, mwN).

2.4.2. Die Versendung eines Anbringens (zu dem auch eine Beschwerde rechnet) erfolgt auf Gefahr der Person, die das Anbringen stellt; die Gefahr für den Verlust auf dem Weg zur Behörde nach der Absendung trägt demnach der Absender (vgl etwa die [die Beförderung durch die Post betreffenden] Erkenntnisse vom 15.1.1998, 97/07/0179, und vom 18.3.2003, 99/18/0405, beide mwH; VwGH 30.3.2004, 2003/06/0043).

Zur Frage der (Kontrolle einer) erfolgreichen (elektronischen) Übertragung eines fristgebundenen Anbringens an eine Behörde besteht eine stRsp des Verwaltungsgerichtshofes, insbesondere zur Verwendung von Telefaxgeräten und E-Mails. Diese stRsp ist überwiegend zur Rechtslage vor Inkrafttreten des VwGVG zu § 71 AVG ergangen und lässt sich auf § 33 VwGVG übertragen (VwGH 12.09.2022, Ra 2022/10/0013 uHa VwGH 29.7.2021, Ra 2021/05/0096 und 3.7.2020, Ra 2019/06/0036, jeweils mwN).

2.4.3. Derjenige, der sich für fristgebundene Eingaben des E-Mails bedient, hat sich zu vergewissern, ob die Übertragung erfolgreich durchgeführt wurde (VwGH 21.02.2017, Ra 2016/12/0026; siehe zur Erforderlichkeit der Anforderung einer „Übermittlungsbestätigung“ die Erkenntnisse vom 8. Oktober 2014, 2012/10/0100, vom 3. September 2003, 2002/03/0139, und – ein Telefax betreffend – jenes vom 18. Dezember 1998, 95/21/1246). Dabei reicht es nicht aus, wenn sich der Parteienvertreter lediglich darauf verlässt, dass nach der Absendung einer E-Mail-Nachricht keine Fehlermeldung erfolgt (VwGH 29.06.2022, Ra 2020/13/0079 uHa VwGH 8.10.2014, 2012/10/0100, mwN). Dabei lässt die bloße Bestätigung über die Absendung eines E-Mails nicht zwingend den Schluss zu, dass die Sendung auch beim Empfänger angekommen ist, bzw reicht es nicht aus, sich bei der Einbringung eines fristgebundenen Rechtsmittels per E-Mail auf das Ausbleiben einer Fehlermeldung zu verlassen. Vielmehr ist eine „Übermittlungsbestätigung“ anzufordern (VwGH 21.2.2017, Ra 2016/12/0026) bzw der Kanzleibetrieb so einzurichten und zu überwachen, dass derartige Anforderungen durchgeführt werden (VwGH 8. 10. 2014, 2012/10/0100; 28.11.2016, Ra 2016/11/0015). Unterbleibt diese Kontrolle aus welchen Gründen immer, etwa weil sich der Absender mit den technischen Möglichkeiten des von ihm verwendeten Programms zur Versendung von Nachrichten auf elektronischem Weg nicht oder nur unzureichend vertraut gemacht hat, stellt dies jedenfalls ein über den minderen Grad des Versehens hinausgehendes Verschulden dar (VwGH 29.06.2022, Ra 2020/13/0079 uHa VwGH 4.9.2020, Ra 2020/02/0187; 21.2.2017, Ra 2016/12/0026, jeweils mwN; siehe zu diesem Themenkomplex die ausführliche Darstellung der stRsp bei *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 72, Rz 40ff [Stand 1.1.2020, rdb.at]).

2.4.4. Fallbezogen hat der Vertreter des Bf bei der Übermittlung des Beschwerdeschriftsatz per E-Mail keine „Übertragungsbestätigung“ angefordert. Stattdessen hat er sich selbst als Empfänger hinzugefügt, um auf diesem Weg die erfolgreiche Absendung der E-Mail zu kontrollieren. Die Übermittlung an die eigene E-Mail-Adresse ist einer Sendungsbestätigung insofern gleichzuhalten, als damit der „Postausgang“ bestätigt wird. Eine Sendebestätigung reicht nach der oben dargestellten Rsp aber nicht aus, da damit die erfolgreiche Übermittlung an die Behörde gerade nicht bestätigt wird. Wäre der Vertreter des Bf beispielsweise einem Schreibfehler bei der behördlichen Adresse unterlegen, hätte er trotzdem die an ihn selbst (zusätzlich) adressierte E-Mail erhalten. Mit anderen Worten taugt

die Versendung einer E-Mail an einen weiteren Empfänger nicht dazu, die erfolgreiche Übermittlung an eine andere Empfängeradresse – hier: die Behördenadresse – zu überprüfen. Da der Vertreter des Bf diese Kontrolle unterlassen hat, stellt dies ein über den minderen Grad des Versehens hinausgehendes Verschulden dar. Die – außerhalb der Rechtsmittelfrist erfolgte – Nachfrage bei der bB hinsichtlich der erfolgreichen Übertragung vermag an diesem Verschulden nichts mehr zu ändern. Die Nachfrage versetzte den Bf (seinen rechtsfreundlichen Vertreter) vielmehr in die Lage, Kenntnis von seinem Fristversäumnis zu erlangen und das diesbezügliche Rechtsmittel (Wiedereinsetzungsantrag) zu ergreifen.

2.5. Der bB kann daher nicht entgegengetreten werden, wenn sie im Lichte der stRsp des Verwaltungsgerichtshofes die Wiedereinsetzung nicht bewilligt hat. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Frage, ob ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis ohne grobes Verschulden der Partei zur Fristversäumung geführt hat oder ob ein Wiedereinsetzungsgrund ausreichend bescheinigt ist, grundsätzlich der einzelfallbezogenen Beurteilung des Verwaltungsgerichtes unterliegt und daher regelmäßig keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung darstellt (vgl VwGH 9.1.2024, Ra 2021/13/0091, mwN). Die hier zu klärende Rechtsfrage konnte anhand der reichlich vorhandenen und in der Entscheidung zitierten höchstgerichtlichen Rsp beantwortet werden. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde

an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil